BEBAUUNGSPLAN NR. 33

"GEWERBEGEBIET RAIFFEISENSTRASSE"
MIT BAUGESTALTERISCHEN VORSCHRIFTEN
DER GEMEINDE JADE

M. = 1 : 1000

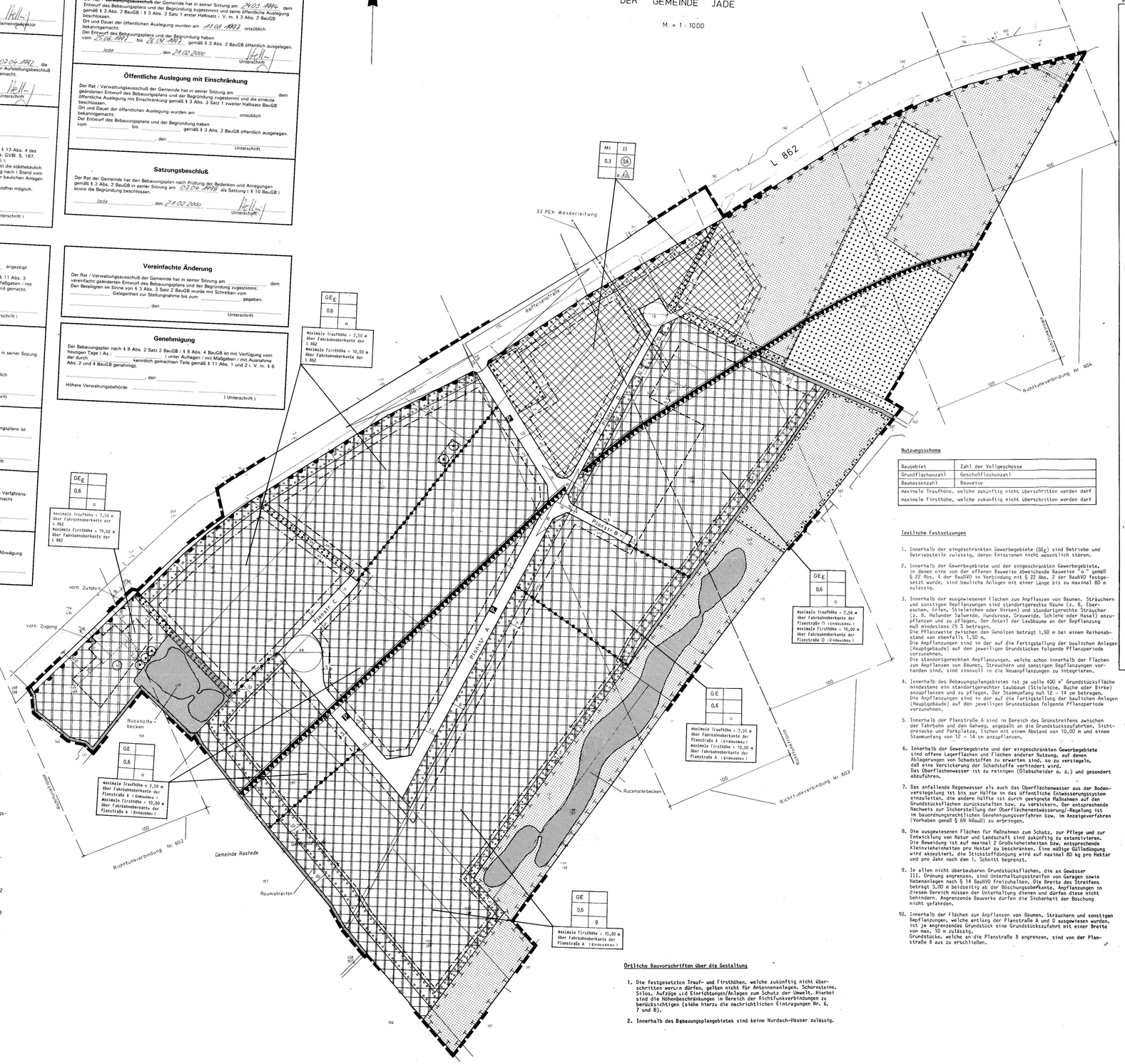

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jade diesen Bebauungsplan Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden / ~~obenstehenden~~ textlichen Festsetzungen sowie den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden / ~~obenstehenden~~ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Jade, den 21.02.2000

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluß

Der Rat / ~~Verwaltungsausschuß~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.04.1992 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Jade, den 21.02.2000

Unterschrift

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: Jade , Flur 8
Maßstab: 1:1000 VIII 1/95

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.01.1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

..., den ...

Katasteramt

(Unterschrift)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ... angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ...) mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

..., den ...

Aufsichtsbehörde

(Unterschrift)

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

..., den ...

Unterschrift

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am ... im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.

Jade, den ...

Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Jade, den ...

Unterschrift

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Jade, den ...

Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Elsfleth, den 29.10.1998

Planungsbüro HEYE
-Architektur, Städtebau und Straßenplanung-
Dipl.-Ing. (Univ.) Ralf Heye
An Wesermünde 3 · 26931 Elsfleth-Lintel · Tel. 04404/3390

Öffentliche Auslegung

Der Rat / ~~Verwaltungsausschuß~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.03.1998 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.08.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 20.08.1998 bis 22.09.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Jade, den 21.02.2000

Unterschrift

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugesimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

..., den ...

Unterschrift

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.04.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Jade, den 21.02.2000

Unterschrift

Vereinfachte Änderung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

..., den ...

Unterschrift

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ...) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

..., den ...

Höhere Verwaltungsbehörde

(Unterschrift)

Nachrichtliche Eintragungen

1. Für die bauliche Nutzung der Grundstücke gelangt die BauNVO 1990 (Baunutzungsverordnung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)) zur Anwendung.
2. Jegliche Veränderung an vorhandenen Gewässern (Verfüllungen, Verrohrungen, Uferbefestigungen usw.) bedürfen gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung – als begründete Ausnahme –, die bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch beantragt werden muß.
   Die vorhandenen Gewässer sind gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz von den Eigentümern aufzureinigen und zu unterhalten.
3. Der ausgewiesene 10 m breite Räumstreifen ist, gemessen von der Böschungsoberkante, von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.
4. Innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 des NStrG dürfen entlang der L 862 Nebenanlagen gemäß § 14 der BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 der BauNVO nicht errichtet werden.
5. Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 862 dürfen gemäß § 24 des NStrG Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden.
   Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung an der Stätte der Leistung, die unbeschadet baurechtlicher Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedarf.
6. Innerhalb des ausgewiesenen Schutzbereichs der Richtfunkverbindung Nr. 602 dürfen die baulichen Anlagen eine Bauhöhe von 18 m über NN nicht überschreiten.
7. Innerhalb des ausgewiesenen Schutzbereichs der Richtfunkverbindung Nr. 603 dürfen die baulichen Anlagen eine Bauhöhe von 32 m über NN nicht überschreiten.
8. Innerhalb des ausgewiesenen Schutzbereichs der Richtfunkverbindung Nr. 604 dürfen die baulichen Anlagen eine Bauhöhe von 19 m über NN nicht überschreiten.
9. Die Belastung eines Teils des Bebauungsplangebietes mit Leitungsrechten erfolgt zu Gunsten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.
   Die genaue Lage der 32 PEH Wasserleitung ergibt sich aus den gültigen Bestandsplänen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.
   Die Leitungstrasse darf nicht von Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden. Außerdem ist die Leitungstrasse von einer Bebauung freizuhalten.
10. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz vom 22.3.1990 (Nds. GVBl. S. 101) meldepflichtig. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

1. Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen, welche zukünftig nicht überschritten werden dürfen, gelten nicht für Antennenanlagen, Schornsteine, Silos, Aufzüge und Einrichtungen/Anlagen zum Schutz der Umwelt. Hierbei sind die Höhenbeschränkungen im Bereich der Richtfunkverbindungen zu berücksichtigen (siehe hierzu die nachrichtlichen Eintragungen Nr. 6, 7 und 8).
2. Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind keine Nurdach-Häuser zulässig.

Nutzungsschema

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauwasenzahl	Bauweise
maximale Traufhöhe, welche zukünftig nicht überschritten werden darf	
maximale Firsthöhe, welche zukünftig nicht überschritten werden darf	

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEE) sind Betriebe und Betriebsteile zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich stören.
2. Innerhalb der Gewerbegebiete und der eingeschränkten Gewerbegebiete, in denen eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise "a" gemäß § 22 Abs. 4 der BauNVO in Verbindung mit § 22 Abs. 2 der BauNVO festgesetzt wurde, sind bauliche Anlagen mit einer Länge bis zu maximal 80 m zulässig.
3. Innerhalb der ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte Bäume (z. B. Eberesschen, Erlen, Stieleichen oder Birken) und standortgerechte Sträucher (z. B. Holunder Salweide, Hundsrose, Grauweide, Schlehe oder Hasel) anzupflanzen und zu pflegen. Der Anteil der Laubbäume an der Bepflanzung muß mindestens 25 % betragen.
   Die Pflanzweite zwischen den Gehölzen beträgt 1,50 m bei einem Reihenabstand von ebenfalls 1,50 m.
   Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen (Hauptgebäude) auf den jeweiligen Grundstücken folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
   Die standortgerechten Anpflanzungen, welche schon innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhanden sind, sind sinnvoll in die Neuanpflanzungen zu integrieren.
4. Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist je volle 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum (Stieleiche, Buche oder Birke) anzupflanzen und zu pflegen. Der Stammumfang muß 12 – 14 cm betragen.
   Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen (Hauptgebäude) auf den jeweiligen Grundstücken folgende Pflanzperiode vorzunehmen.
5. Innerhalb der Planstraße A sind im Bereich des Grünstreifens zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg, angepaßt an die Grundstückszufahrten, Sichtdreiecke und Parkplätze, Eichen mit einem Abstand von 10,00 m und einem Stammumfang von 12 – 14 cm anzupflanzen.
6. Innerhalb der Gewerbegebiete und der eingeschränkten Gewerbegebiete sind offene Lagerflächen und Flächen anderer Nutzung, auf denen Ablagerungen von Schadstoffen zu erwarten sind, so zu versiegeln, daß eine Versickerung der Schadstoffe verhindert wird.
   Das Oberflächenwasser ist zu reinigen (Ölabscheider o. ä.) und gesondert abzuführen.
7. Das anfallende Regenwasser als auch das Oberflächenwasser aus der Bodenversiegelung ist bis zur Hälfte in das öffentliche Entwässerungssystem einzuleiten, die andere Hälfte ist durch geeignete Maßnahmen auf den Grundstücksflächen zurückzuhalten bzw. zu versickern. Der entsprechende Nachweis zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung/-Regelung ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im Anzeigeverfahren (Vorhaben gemäß § 69 NBauO) zu erbringen.
8. Die ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zukünftig zu extensivieren. Die Bewegung ist auf maximal 2 Großvieheinheiten bzw. entsprechende Kleinvieheinheiten pro Hektar zu beschränken. Eine mäßige Gülledüngung wird akzeptiert, die Stickstoffdüngung wird auf maximal 80 kg pro Hektar und pro Jahr nach dem 1. Schnitt beerzt.
9. In allen nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die an Gewässer III. Ordnung angrenzen, sind Unterhaltungsstreifen von Garagen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO freizuhalten. Die Breite des Streifens beträgt 3,00 m beidseitig ab der Böschungsoberkante. Anpflanzungen in diesem Bereich müssen der Unterhaltung dienen und dürfen diese nicht behindern. Angrenzende Bauwerke dürfen die Sicherheit der Böschung nicht gefährden.
10. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, welche entlang der Planstraße A und D ausgewiesen wurden, ist je angrenzendes Grundstück eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von max. 10 m zulässig.
    Grundstücke, welche an die Planstraße B angrenzen, sind von der Planstraße B aus zu erschließen.

Ergänzende Planzeichen zur PlanzV 90 (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)

Das Sichtdreieck ist von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung mit einer Höhe ≥ 80 cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Umgrenzung des Salzstockes

GE eingeschränkte Gewerbegebiete

Planzeichenerklärung

Planzeichen Darstellung ● ~~nicht verwendet~~

1. Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen
- Kleinsiedlungsgebiete
- Reine Wohngebiete
- Allgemeine Wohngebiete
- Besondere Wohngebiete
- Gemischte Bauflächen
- Dorfgebiete
- Mischgebiete
- Kerngebiete
- Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbegebiete
- Industriegebiete
- Sonderbauflächen
- Sondergebiete die der Erholung dienen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z B — von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets)
- Umgrenzung der Flächen die von Bebauung freizuhalten sind
- MR Gemäßregelte Leitungsrechte zu belastende Flächen
- zu belastende Flächen
  Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

2. Maß der baulichen Nutzung

- GFZ 0,8 — Geschoßflächenzahl
- GR 100 m² — Geschoßfläche
- BMZ 2,5 — Baumassenzahl
- BM 1000 m³ — Baumasse
- 0,3 GRZ 0,6 — Grundflächenzahl
- GR 100 m² — Grundfläche
- Zahl der Vollgeschosse
- II als Mindestmaß
- II-V als Mindest- und Höchstmaße
- (II) zwingend

Höhe baulicher Anlagen
... m über einem Bezugspunkt (siehe Nutzungsschema)
... als Höchstgrenze

z B
- TH 12,4 m über Gehweg — Traufhöhe
- FH 123,5 m über NN — Firsthöhe
- OK 124,5 m über NN — Oberkante
- UK 118,0 m über NN — Unterkante
- OK max 118,0 m über NN — als Mindestgrenze
- OK 118,0 m bis 124,5 m über NN — als Mindest- und Höchstgrenze
- OK 124,5 m über NN — zwingend

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- a abweichende Bauweise

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Versorgungen und Anlagen:
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schutzbauwerk
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Straßenanlagen:
- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- P Ruhender Verkehr
- Bahnfrei
- Bahnanlagen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- z B Hauptwanderweg
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
  Zweckbestimmung
- Flugplatz
- Segelfluggelände

6. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Straßenbegrenzungslinie entfällt wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  Zweckbestimmung
- (VB) verkehrsberuhigter Bereich
- P Öffentliche Parkfläche
- F Fußgängerbereich

Am Ende Ausfahren und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

- z B Einfahrt
- z B Einfahrtsbereich
- z B Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- oberirdisch
- unterirdisch

9. Grünflächen

- Grünanlagen
  im Bebauungsplan sind ~~Grünflächen an~~ öffentliche oder private Grünflächen besonders zu bezeichnen
  im Bebauungsplan kann die Flächenangabe auch als Randsignatur verwendet werden
  Zweckbestimmung
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Zeltplatz
- Badestelle
- Freibad
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen (Gräben, Teiche)
  Zweckbestimmung z B
- Hafen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
  Zweckbestimmung z B
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
  Zweckbestimmung z B
- Schutzgebiete für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberirdisch fließendes Wasser

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
  Zweckbestimmung z B
- E Entwässerung

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Bepflanzungen und zum Bepflanzen bestimmten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  Anpflanzen z B
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  Erhaltung z B
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
  Schutzgebiete und Schutzobjekte
- N Naturschutzgebiet
- NP Naturpark
- NLP Naturdenkmal
- ND Naturdenkmal
- L Landschaftsschutzgebiet
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil

14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

- Umgrenzung von Einzelanlagen deren Erhalt im Bebauungsplan geregelt wird
- Umgrenzung von Gesamtanlagen Ensembles, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Erhaltungsbereich bestehende Kulturdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
  Mindestgrößen Mindestbreite und Mindestmaße der Baugrundstücke
- F mindst Mindestgröße
- b mindst Mindestbreite
- T mindst Mindesttiefe
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen
  Zweckbestimmung
- St Stellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen der durch besondere Festsetzungen Grünflächen definiert wird

Übersichtsplan

M. 1:5000

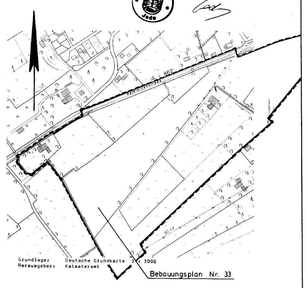

Bebauungsplan Nr. 33

Hiermit wird amtlich bestätigt, daß die ~~wortlautende~~ inhaltsgleiche Abschrift / ~~Ablichtung~~ mit dem vorliegenden Urschrift / ~~Ablichtung~~ / ~~Reinschrift~~ / ~~Kopie~~ / ~~amtlichen Ausdruck~~ / ~~Ablichtung~~ übereinstimmt. (gez.)
Katasteramt Nr. 53

Überprüfung:
Die Bebauungsplanung wird nur zur Vorlage bei der Genehmigung über den ...
erteilt.

2003 Jade 1, den 18.03.2004
Der Gemeindedirektor
IA:

GEMEINDE JADE